

## 18. Nachtrag zur Satzung

### Artikel 1

„Abschnitt VIII (Versicherung der Unternehmerinnen und Unternehmer sowie ihrer im Unternehmen arbeitenden Ehegatten und Ehegattinnen) sowie Anlage 2 zu § 41 der Satzung werden aufgehoben.“

### Artikel 2

§ 43 Abs.1 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„(1) Die freiwillige Versicherung erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag bei der Berufsgenossenschaft (§ 6 Abs.1 SGB VII). Im Antrag soll die Versicherungssumme angegeben werden, die der Versicherung als Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen ist; ist die Versicherungssumme nicht angegeben, so gilt die Mindestversicherungssumme. Die Versicherungssumme darf den Höchstjahresarbeitsverdienst (§ 35 Abs.2 der Satzung) nicht übersteigen. Sie beträgt mindestens 24.000 Euro.“

### Artikel 3

Im Inhaltsverzeichnis werden die Angaben „Abschnitt VIII (Versicherung der Unternehmerinnen und Unternehmer sowie ihrer im Unternehmen arbeitenden Ehegatten und Ehegattinnen)“, „§ 41 Fortführung der am 31.12.2010 bestehenden Pflichtversicherung (einschließlich der Zusatzversicherungen) der Unternehmerinnen und Unternehmer sowie ihrer im Unternehmen arbeitenden Ehegatten und Ehegattinnen“ sowie die Angabe „Anlage 2 (zu § 41 der Satzung)“ gestrichen.

### Artikel 4

Artikel 1 bis 3 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik

Leipzig, den 22. Mai 2019

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

gez. Hans-Peter Finks



Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik am 22. Mai 2019 beschlossene 18. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 SGB IV i.V.m. § 114 Absatz 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

416-69290.00-1202/2019  
Bonn, den 17. Juni 2019

Bundesversicherungsamt  
Im Auftrag

  
(Müller)  


